

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE BETRIEBSLEITUNG DER
GEMEINDEWERKE SULZBACH (TAUNUS)

Geschäftsordnung

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 17.02.1987 am 03.02.1987 aufgrund des § 2 Abs.3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Sulzbach (Taunus) beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Gemeindewerke Sulzbach (Taunus) obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem 1. Betriebsleiter, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter.
3. Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

1. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige

- b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
- c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission

In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen, sofern sich der 1. Betriebsleiter dies nicht im Einzelfall vorbehalten hat.

- d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
- e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern
- f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte

2. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter

- a) Dem 1. Betriebsleiter obliegt die Leitung und Führung der Gemeindewerke Sulzbach (Taunus). Sein Geschäftsbereich umfaßt:
 - aa) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - ab) Schriftverkehr in nichttechnischen Angelenheiten
 - ac) Presseinformationen in nichttechnischen Angelegenheiten
 - ad) Allgemeinde Angelegenheiten des Personals
 - ae) Vorbereitung der Sitzungen der Betriebskommission und des Gemeindevorstandes
 - af) Datenverarbeitung und Organisation
 - ag) Vergaben und Einkäufe im nichttechnischen Bereich sowie Beteiligung bei Vergaben und Einkäufen im technischen Bereich
 - ah) Federführung in allen Rechtsfragen

- b) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die eigenverantwortliche Leitung und Führung seines Geschäftsbereiches:
 - ba) Allgemeine Steuer- und Finanzierungsangelegenheiten
 - bb) Rechnungswesen einschließlich Buchführung und Selbstkostenrechnung sowie Erstellung und Vorlage der Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Jahres- und Zwischenbericht
 - bc) Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Ermittlung von Beiträgen, Gebühren und Benutzungsentgelten
 - bd) Betriebsvergleiche einschließlich diesbezüglicher Auskünfte und Auswertungen
 - be) Anweisung von Kassenanordnungen
 - bf) Versicherungsangelegenheiten
 - bg) Erledigung aller Rechtsfragen im nichttechnischen Bereich
 - bh) Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Satzungen
 - bi) Zusammenarbeit mit dem technischen Werkleiter in gemeinsamen Angelegenheiten und zur Klärung technischer Vorfragen für die Erledigung eigener Geschäfte
 - bj) Unterrichtung des Bürgermeisters über wichtige kaufmännische Angelegenheiten
 - bk) Zusammenarbeit zwischen den Gemeindewerken und den anderen Ämtern der Gemeindeverwaltung im nichttechnischen Bereich

- c) Dem technischen Betriebsleiter obliegt eigenverantwortlich die Leitung und Führung seines Geschäftsbereiches:
 - ca) Schriftverkehr in technischen Angelegenheiten
 - cb) Presseinformationen in technischen Angelegenheiten
 - cc) Überwachung und Regelung des Einsatzes des technischen Personals

- cd) Erläuterungen zu Beratungen der Betriebskommission über technische Angelegenheiten
- ce) Projektierung, Ausschreibung und Bauausführung von Neuanlagen sowie Modernisierung und Unterhaltung vorhandener Anlagen
- cf) Vergaben und Einkäufe im technischen Bereich
- cg) Lagerführung
- ch) Überwachung aller Anlagen auf Betriebssicherheit in technischer und hygienischer Hinsicht
- ci) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für den Betrieb und Zustand aller Anlagen
- cj) Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Werkleiter in gemeinsamen Angelegenheiten und zur Klärung kaufmännischer Vorfragen für die Erledigung eigener Geschäfte
- ck) Unterrichtung des Bürgermeisters über wichtige technische Angelegenheiten
- cl) Erledigung aller Rechtsfragen im technischen Bereich
- cm) Zusammenarbeit zwischen den Gemeindewerken und den anderen Ämtern der Gemeindeverwaltung im technischen Bereich

§ 3

W e i s u n g s b e f u g n i s

1. Der 1. Betriebsleiter ist für alle Bediensteten der Gemeindewerke Sulzbach (Taunus) weisungsbefugt.

2. Der kaufmännische und technische Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. im Vertretungsfalle auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 18.02.1987.....

Der Gemeindevorstand


U/h r i g
Bürgermeister

